

BRAUNSCHWEIGER BEZIRKSDARTVERBAND E.V.

SATZUNG

§ 1

NAME * SITZ * GESCHÄFTSJAHR * MITGLIEDSCHAFT IN ORGANISATIONEN

- 1) Der Idealverein mit Sitz in Braunschweig, ist beim Amtsgericht Braunschweig unter der Register-Nr. VR 3600 sowie dem Namen "Braunschweiger Bezirksdartverband e.V. (BBDV e.V.)" eingetragen und regelt im Satzungseinklang seine Angelegenheiten selbst.
- 2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. des Jahres und endet mit dem 30.06. des Folgejahres.
- 3) Der Verband ist Mitglied im Stadtsportbund Braunschweig sowie im Landesfachverband NDV e.V., über ihn Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und erkennt Satzungen und Ordnungen der zuvor genannten als verbindlich an.
- 4) Um die Durchführung der Verbandsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den entsprechenden Austritt beschließen.

§ 2

ZWECK * GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Verband bezweckt ideell auf freiwilliger Basis den Zusammenschluss und die Interessenwahrnehmung aller Dartsportler in den Grenzen des ehemaligen Regierungsbezirks Braunschweig. Ihm obliegt die wirkungsvolle Mitgliedervertretung nach innen und außen.
- 2) Grundsätzlich politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral, ist der Verband ausschließlich und un-mittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel finden nur satzungsgemäße Verwendung, Mitglieder erhalten daraus keine Zuwendungen. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- 3) Seine Ziele verwirklicht der Verband insbesondere durch:
 - Traditionspflege, Ausübung und Verbreitung des Dartsports.
 - Schaffung einheitlicher Dartsport-Richtlinien.
 - Organisation und Durchführung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs in allen Bereichen.
 - Förderung sportlicher Jugendarbeit.
 - Interessenvertretung gegenüber Öffentlichkeit, Organisationen und Behörden.
 - Öffentlichkeitsarbeit.
 - Pflege der internationalen Verständigung und des kulturellen Austauschs.

§ 3

RECHTSGRUNDLAGE

Rechte und Pflichten von Verbandsmitgliedern und -organen regeln ausschließlich vorliegende Satzung sowie bestehende Ordnungen und Erklärungen. Bei im Mitgliedschaftszusammenhang stehenden Auseinandersetzungen ist der ordentliche Rechtsweg erst nach Erschöpfung des internen Instanzenzugs offen.

Schriftstücke in lesbarer Textform werden vom Verband unter Einhaltung der Anforderungen des § 126 b BGB per E-Mail oder auf dem Postweg versendet oder empfangen.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT * RECHTE UND PFLICHTEN

- 1) Verbandsmitglieder können Dartsportvereine sowie Vereine mit Dartabteilung und mittelbar deren jeweilige Einzelmitglieder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr in den Grenzen des ehemaligen Regierungsbezirks Braunschweig werden, die Satzung, Ordnungen und Erklärungen beachten, Förderpflichten einhalten, der Zahlungspflicht genügen und Anordnungen der zuständigen Organe befolgen. Die Sportbundmitgliedschaft gilt als Voraussetzung. Passiven Vereinsangehörigen bleibt die Verbandsmitgliedschaft versagt.
- 2) Durch Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags und der Vereinsklärung erkennt der Verein als An-

tragsteller Satzung und Ordnungen des Verbandes in jeweils geltender Fassung vorbehaltlos an.

Über die Aufnahme befindet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Positivbescheids.

Bei Aufnahmeablehnung aufgrund sachlich gerechtfertigter Gründe trotz Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, die dem Vorstand innerhalb von 30 Tagen ab Zugang schriftlich vorliegen muss. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

3) Jedes Einzelmitglied eines Mitgliedsvereins kann sich willentlich an die Verbandsregeln binden und der Verbandsgewalt unterwerfen. Per unterzeichneter Sportlererklärung beantragt der Betreffende individuell die Erteilung einer Verbandsspielerlaubnis. Durch die für beide Teile in gleicherweise rechtsgeschäftliche Erklärung wird dem Sportler ggf. die Teilnahme am Spielbetrieb des BBDV e.V. erteilt.

4) Vereine bzw. Abteilungen melden sich und ihre unmittelbaren Mitglieder nach aktueller Vorgabe über die Online-Datenbank vor Saisonbeginn verbindlich an, entrichten termingerecht festgesetzte Beiträge und Gebühren und erhalten im Gegenzug die Legitimationen.

5) Die Aufnahme eines Minderjährigen vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als mittelbares Mitglied bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, die ebenfalls die Zustimmung zur persönlichen Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied umfasst. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich weiterhin mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflicht des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verband zu haften.

6) Mitgliedern stehen Rechte auf Verbandsaktivitäten und Rede, Antrag, Auskunft unter Wahrnehmung von Minderheiten-, Schutz- und Wertrechten zu. Insbesondere wird als Teilnehmer der Mitgliederversammlung ab vollendetem 16. Lebensjahr das Stimm- und aktive Wahlrecht sowie ab vollendetem 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht gewährt.

7) Die Zugehörigkeit endet

- mit dem Tod eines mittelbaren Mitglieds
- durch eine an den Vorstand schriftlich gerichtete Austrittserklärung des mittel- oder unmittelbaren Mitglieds, die zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist möglich ist
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person
- durch Verbandsausschluss eines mittel- oder unmittelbaren Mitglieds, der als Sanktionsmittel bei schwerer Verfehlung erfolgt

8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausstehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt. Verbandseigene Gegenstände sind herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung überzahlter Beiträge.

9) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Verbandsvermögen oder Teile davon.

§ 5

ORDNUNGSGEWALT

Das Mitglied verpflichtet sich der Beachtung von Satzung, Ordnungen sowie Erklärungen und folgt den Anweisungen der Verbandsorgane und -gremien.

Ein Fehlverhalten wird unweigerlich sanktioniert. Verfahren und Beschlüsse unterliegen dem Präsidium. Dem Betroffenen steht rechtliches Gehör zu. Unterbleibt innerhalb von vierzehn Tagen nach Aufforderung die Einlassung, ergeht ein Beschluss nach Aktenlage.

Gegen den Spruch ist bis vierzehn Tage nach Bekanntgabe die Anrufung der Schiedsstelle möglich. Diese Zweitinstanz wird nach Eigermessen, durch Mitgliedsantrag oder im Präsidialauftrag tätig. Bis zu ihrem endgültigen Entscheid fußt eine aufschiebende Wirkung. Einzelheiten regelt die Schiedsordnung.

Sanktionen spricht das Präsidium mit einfacher Mehrheit unter folgenden Prämissen aus:

- Gefährdung von Verbandsinteressen
- verbandsschädigendes Verhalten
- Verstöße gegen Satzung, Ordnungen oder Erklärungen
- Mißachtung von Anordnungen

- Verletzung von Förderpflichten, insbesondere der Loyalitätspflicht
- Nichterfüllung schriftlicher Vereinbarungen

Folgende Sanktionen sind zulässig:

- Verwarnung; Verweis; Geldbuße bis zu 250 EUR
- Ausschluss vom Spielbetrieb bis zu einem Jahr
- Entzug des aktiven/passiven Wahlrechts zu den Verbandsorganen bis zu einem Jahr
- Amtssuspendierung
- Verbandsausschluss auf Zeit oder Dauer bei grobem Verstoß
- Auferlegung der Verfahrenskosten

§ 6

VERBANDSORGANE

VORSTAND UND PRÄSIDIUM

1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister, denen die Leitung und Geschäftsführung sowie Vertretung im Innen- und Außenverhältnis obliegt. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Der Vorstand bleibt nach Amtsablauf bis zur Wahl eines neuen Vorstands in seiner Funktion.

2) Dem Präsidium im Sinne des § 27 Abs. 3 BGB gehören neben dem Vorstand Sportwart, Jugend- und Damenwart, Ligaobmann und Medienreferent an. Bedarfsgerecht kann der Vorstand bis zu 3 Beisitzer ohne Stimmrecht mit besonderen Aufgaben betrauen.

Verbandsangelegenheiten fallen in die Präsidialzuständigkeit, sofern sie nicht satzungsdefiniert abweichend deklariert sind. In einer Präsidialsitzung besitzen die Teilnehmer je eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentenstimme.

3) Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium auf Dauer von zwei Geschäftsjahren, das bis Ende der zur Neubestellung erforderlichen Mitgliederversammlung im Amt ist. Zur Wahl stehen ausschließlich Verbandsmitglieder. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre entsprechenden Erklärungen dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen.

Die Wahlen sind mit einfacher Mehrheit für jede Funktion separat vorzunehmen, zum Vorstand geheim und schriftlich. Wiederwahlen sind generell zulässig. Führt der erster Wahlgang nicht zur notwendigen Stimmenanzahl, entscheidet ein zweiter mit relativer Mehrheit.

Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Suspendierung eines Präsidialmitglieds besetzt der Vorstand das Amt kommissarisch und schreibt es zur nächste Mitgliederversammlung neu aus.

4) Präsidialsitzungen und Mitgliederversammlungen beruft und leitet der Präsident, ggf. Vizepräsident oder Schatzmeister.

5) Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich, die schriftliche Einladung erfolgt mit einer Frist von vierzehn Tagen. Eine außerordentliche Sitzung ist unter gleichen Kriterien einzuberufen, wenn mindestens drei Präsidialmitglieder sie verlangen.

Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder Telefonkonferenz unter der Voraussetzung fassen, dass mindestens zwei Vorstandsmitglieder mitwirken. Per Telefon gefasste Entscheide sind schriftlich zu protokollieren, per E-Mail gefasste ausgedruckt zu archivieren und allen Präsidialmitgliedern zeitnah zu übermitteln.

6) Der Vermögensverwaltung durch den Vorstand liegt die Finanzordnung zugrunde.

7) Präsidialmitglieder sind zur Teilnahme an Sitzungen der Mitgliedsvereine berechtigt und ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Präsidialfunktionen

Präsident

- Gehört dem Vorstand an und übt mit einem weiteren Gremiumsmitglied die Rechtsvertretung aus.
- Vertritt gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Vereinsbelange gegenüber dem Landesfachverband.

- Wahrt Verbandsinteressen in allen Belangen gegenüber Mitgliedern, Institutionen, Organisationen sowie Öffentlichkeit, repräsentiert, fördert die offene Kommunikation, dient in-/extern als Ansprechpartner und nimmt Ehrungen vor.
- Beruft und leitet formgerecht Versammlungen und Sitzungen, garantiert deren reibungslosen Verlauf, ist Präsidialsprecher und weisungsbefugt bei Entscheidungsumsetzung.

Vizepräsident

- Gehört dem Vorstand an und übt mit einem weiteren Gremiumsmitglied die Rechtsvertretung aus.
- Vertritt gemeinsam mit dem Präsidenten die Vereinsbelange gegenüber dem Landesfachverband.
- Übernimmt ggf. Teilaufgaben des Präsidenten und tritt bei dessen Verhinderung ausnahmslos in die Amtsrechte und -pflichten ein.

Schatzmeister

- Gehört dem Vorstand an und übt mit einem weiteren Gremiumsmitglied die Rechtsvertretung aus.
- Sorgt unter Vorstandsabstimmung für korrektes Vorgehen im Rahmen der Finanzordnung.
- Vertritt den Verband im Finanzausschuss des Landesfachverbandes.

Sportwart

- Ist Präsidialmitglied und vertritt den Verband im Sportausschuss des Landesfachverbandes.
- Erstellt den Sportrahmenplan, modifiziert die Sportordnung zur Beschlussfassung durch das Präsidium, koordiniert und leitet die sportlichen Aktivitäten, trifft in Abstimmung mit dem Präsidium sportlich relevante Entscheidungen und besitzt Weisungsbefugnis gegenüber dem Ligaobmann.
- Dient in allen sportlichen Bereichen und Belangen als Ansprechpartner, sorgt in Koordination mit dem Ligaobmann für ordnungsgemäße Verarbeitung und Verbreitung der Meldeunterlagen, Spielpläne, Ligenergebnisse, Tabellen, Ranglisten sowie weiterer sportlicher Daten. Achtet auf Einhaltung bestehender Vorschriften.

Ligaobmann

- Ist Präsidialmitglied und dient in sportlichen Belangen den Mitgliedern als Ansprechpartner. Nimmt Ligenergebnisse entgegen, erstellt Spielpläne und Tabellen bzw. Ranglisten, sorgt für ordnungsgemäße und termingerechte Datenverarbeitung und -verbreitung.
- Wird bei Terminverlegungen konsultiert und entscheidet hier autark im Rahmen der Sportordnung. Überprüft Spielstätten in Sportwartabstimmung, recherchiert bei Beanstandungen im Spielbetrieb und Verstößen gegen die Ordnungen und leitet entsprechende Berichte zum Sportwart- oder Präsidialentscheid weiter.

Jugend- und Damenwart

- Ist Präsidialmitglied und vertritt den Verband im Jugendausschuss des Landesfachverbandes.
- Erstellt Rahmenpläne und erfasst relevante Daten der Jugendlichen
- Dient Jugendlichen in allen Bereichen als Ansprechpartner, erarbeitet unter Präsidialabstimmung sowie in Koordination mit dem Landesfachverband Konzepte und sorgt für ihre Umsetzung.
- Dient Damen in allen Bereichen und Belangen als Ansprechpartner
- Organisiert und leitet bereichsspezifische Sportveranstaltungen und nimmt Ehrungen vor.

Medienreferent

- Ist Präsidialmitglied und vertritt den Verband im Medienausschuss des Landesfachverbandes.
- Trägt zur Veröffentlichung in relevanten Medien unter Wahrung des Verbandsinteresses bei und ist Ansprechpartner im Kommunikationsbereich.
- Gewährleistet unter Vorstandsabstimmung zeitnah die ordnungsgemäße Verarbeitung und Verbreitung relevanter Daten und Informationen.
- Betreut unter Vorstandsabstimmung kontinuierlich die verbandseigene Homepage, achtet hier auf Aktualität sowie Inhaltsausgewogenheit und ermöglicht jedem Mitglied den Zugang.

Sämtliche Präsidialmitglieder erstellen einen spezifischen Jahresbericht.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die nicht öffentliche Versammlung setzt sich aus Präsidium und Verbandsvereinen zusammen und dient als oberstes Verbandsorgan. Gäste sind nur mit ausdrücklicher Vorstandsgenehmigung zugelassen. Jedem Verein steht pro angefangener Mitgliederdezimale eine Stimme in der Versammlung zu, es können maximal drei Stimmen auf eine Person vereint werden. Präsidialmitglieder besitzen jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von Vereinsvertretern ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Die Versammlung findet in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt, eine außerordentliche ist unter Erfordernis des Verbandsinteresses (§ 36 BGB) einzuberufen oder falls sie mindestens ein Mitgliederfünftel mit schriftlich begründeter Zweckangabe verlangt.

Einberufung und Leitung obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung dem Vizepräsidenten. Eingeladen wird schriftlich mit vierwöchiger Frist unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung. Als Adressaten dienen die letztbenannten Ansprechpartner oder Postanschriften der Vereine. Vereinsanträge zur Übermittlung an das Präsidium müssen dem Präsidenten bis vierzehn Tage vor Termin schriftlich zugegangen sein. Dringlichkeitsanträge und redaktionelle oder durch Behörden- bzw. Gerichtserfordernis notwendige Satzungsänderungen zum Befinden durch die Mitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt.

Der gewählte Protokollführer erstellt eine Anwesenheitsliste, hält unter Angabe der Tagungsdaten Verlauf, Wahlergebnisse sowie Beschlüsse schriftlich fest und unterzeichnet mit dem Versammlungsleiter eine Niederschrift, die zeitnah auf der Verbandshomepage zu veröffentlichen ist.

Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Präsidiums
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter
- Wahl von drei Mitgliedern der Schiedsstelle als eines der Disziplinarorgane
- Entgegennahme der Jahres- bzw. Rechenschaftsberichte
- Entlastung des Präsidiums
- Haushaltsplanverabschiedung und Festlegung der Verbandsbeiträge
- Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Entscheidung zur Suspendierung eines Präsidialmitglieds
- Satzungskonforme Abberufung von Präsidialmitgliedern
- Beschluss über Satzungsänderung
- Beschluss über Verbandsauflösung

§ 7

WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Organe und Gremien sind bei Anwesenheit von mindestens fünfzig Prozent ihrer Mitglieder beschlussfähig, Mitgliederversammlungen bei Anwesenheit von mindestens dreißig Prozent der Mitgliedervertretungen. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen vierzehn Tagen erneut eine Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Verbindliche Ausnahmen sind unter § 12 geregelt.

Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt, Stimmgleichheit führt stets zur Antragsablehnung bzw. zum Scheitern der Wahl. Abstimmungen erfolgen mit Ausnahme von Vorstandswahlen (siehe § 6,3) per Handzeichen oder Aufruf, sofern die Versammlung keine andere Durchführung beschließt.

§ 8

EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Verbandsorgane und Gremien üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Im Übrigen haben sie einen Ersatzanspruch für entstandene Arbeitsaufwendungen. Erstattungen werden nur unter Beachtung der Sparsamkeit und mit überprüfbaren Belegen gewährt. Darüber hinaus sieht die Satzung als Grundlage ausdrücklich vor, dass Organen Vergütungen zu gewähren sind und der Vorstand per Beschluss ermächtigt ist, über deren Höhe im Rahmen der geltenden steuerfreien Ehrenamtpauschale zu befinden.

Sämtliche Mitglieder der Organe und Gremien haften bei Wahrnehmung ihrer satzungsgemäß übertragenen Aufgaben für Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Verband haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die diese bei Sportausübung, Einrichtungsnutzung oder Veranstaltungen des Vereins erleiden.

§ 9

ORDNUNGEN

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, die hier jedoch als verbindliche Ermächtigungsgrundlage gilt. Ordnungen werden vom Präsidium als maßgebliche Institution erlassen, geändert oder aufgehoben und auf der Verbands-Homepage unter Regelwerke durch Einblick und Download zur Kenntnis gebracht.

- Sport- und Wettkampfordnung regelt alle sportlichen Regularien und Disziplinarmaßnahmen
- Finanzordnung regelt finanzielle Aspekte
- Ehrenordnung regelt Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft
- Schiedsordnung regelt Bestimmung und Vorgehensweise

§ 10

RECHNUNGSPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter auf Dauer von zwei Jahren, die keinem anderen Verbandsorgan angehören dürfen, eine Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen einmal jährlich im Beisein des Schatzmeisters die Kasse mit allen Konten, Buchungen und Belegen, übermitteln dem Vorstand schriftlich das Ergebnis, tragen es der nächsten Mitgliederversammlung vor und beantragen ggf. eine Präsidialentlastung. Das Gremium ist nach Eigermessen jederzeit zu weiteren Prüfungen befugt.

§ 11

DATENSCHUTZ

1) Zur Erfüllung der Verbandszwecke und -aufgaben werden unter Vorgabenbeachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet, zugänglich gemacht oder veröffentlicht, sowie dem Landesfachverband und Sportbund zur Verfügung gestellt. Weiterhin werden diese Daten und Fotos/Videos im Rahmen sportlicher Ereignisse im Internet veröffentlicht und ggf. an Medien übermittelt. Hier fußt die Wahrung berechtigten Interesses.

2) Den Organen oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten ohne schriftliche Einwilligung zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Verbandsausscheiden des oben genannten Personenkreises hinaus.

3) Personenbezogene Daten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft in Kategorien gemäß Gesetzesfrist vorgehalten und dann gelöscht. Im Zeitraum zwischen Beendigung und Löschung wird eingeschränkt verarbeitet. Speicherung von Kategorien in Chroniken erfolgt durch berechtigtes Interesse an zeitgeschichtlicher Ereignisdokumentation.

4) Unter Vorschriftsvoraussetzung hat jedes Verbandsmitglied insbesondere folgende Rechte lt. DS-GVO:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77

§ 12

SCHLUSSBESTIMMUNG

Verbandsauflösung

1) Der Verband kann durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall nur gegeben, wenn drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen vorliegt.

2) Wird mit der Verbandsauflösung nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Zwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Verbandsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist die zuständige Finanzbehörde einzuschalten.

3) Bei endgültiger Verbandsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Bezirkssportbund Braunschweig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports und der Jugendarbeit zu verwenden hat.

4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderweitig beschließt, sind im Auflösungsfall Präsident und Vize-

präsident zu Verbandsliquidatoren bestellt.

Die Urschrift der Satzung des Braunschweiger Bezirksdartverbandes e.V. vom 17.10.1993 sowie der Änderungen vom 10.08.1997, 11.08.2002 und 10.08.2014 modifizierte die ordentliche Mitgliederversammlung am 26.08.2018 zur vorliegenden Fassung, die mit Vereinsregistereintrag in Kraft tritt.

Braunschweig, 26.08.2018